

Orientierungshilfe zur Videoüberwachung in Schwimmbädern

Stand 08.01.2019 (Das Datum ist zweifelhaft. Siehe unten.)

*Zusatz zur Orientierungshilfe „Videoüberwachung durch nicht-öffentliche Stellen“
des Düsseldorfer Kreises vom 19.02.2014*

Da der Besuch von Schwimmbädern auch mit einigen Risiken verbunden sein kann, greifen viele Betreiber zum Hilfsmittel der Videoüberwachung, sei es, beispielsweise, um den Aufbruch von Spinden oder die unsachgemäße Benutzung der Rutsche zu verhindern. Schwimmbäder, die sich in öffentlicher Trägerschaft befinden, sind nach dem geltenden Landesrecht zu prüfen. Ansonsten ist die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) anwendbar.

Der Großteil der in Schwimmbädern befindlichen Kameras überwacht Bereiche, die für die Kunden zugänglich sind. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist rechtmäßig, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von Verantwortlichen oder Dritten erforderlich ist und sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt. Da sich die Schwimmbadbesucher im Schwimmbad zum Zweck der Freizeitgestaltung aufhalten und sich demgemäß ungezwungen verhalten möchten, sowie zudem nur leicht bekleidet sind, genießen sie besonderen Schutz. Die Prüfung des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen bedarf daher besonderer Sorgfalt. Zudem sind eine Vielzahl der Schwimmbadbesucher Kinder, die ebenfalls von der Videoüberwachung erfasst werden. Ihr Interesse ist im Rahmen der Interessenabwägung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben besonders zu gewichten. Bei der Abwägung sind auch die vernünftigen Erwartungen der betroffenen Personen zu berücksichtigen (Erwägungsgrund 47 DS-GVO). Besucher erwarten im Rahmen eines Schwimmbadbesuches jedenfalls in den meisten Bereichen eines Schwimmbades nicht, von Videokameras erfasst zu werden.

Unabhängig von der Frage eines berechtigten Interesses ist eine Videoüberwachung jedenfalls in der Regel nicht erforderlich zur Verhinderung des unberechtigten Zutritts zu Bereichen, für die ein zusätzliches Entgelt (z.B. zum Saunabereich) zu entrichten ist. Dies kann in der Regel durch andere geeignete Maßnahmen, wie etwa ausreichend hohe Drehkreuze oder Schranken ohne unverhältnismäßigen Aufwand verhindert werden.

Besonderes Augenmerk ist auch auf das erforderliche Maß der Überwachung zu richten: Sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen, ist der Aufnahmebereich der Kamera ausschließlich auf den Bereich (z. B. Kassenautomaten) zu richten, den der Zweck der Videoüberwachung betrifft. Zur Sicherung von Beweisen im Falle von Einbrüchen reicht eine Videoaufzeichnung in der Regel außerhalb der Öffnungszeiten.

Zur Abwehr von den mit dem Baden verbundenen Gefahren ist eine Videoaufzeichnung nicht erforderlich. Im Ausnahmefall kann eine reine Beobachtung („verlängertes Auge“) zulässig sein, wenn sie der Unterstützung der Badeaufsicht an besonders gefährlichen oder unübersichtlichen Orten dient. Die Gefährlichkeit dieser Stellen muss sich aufgrund objektiver Anhaltspunkte ergeben, beispielsweise, weil es bereits konkrete Vorfälle gegeben hat oder Erfahrungswerte für eine erhöhte Gefährlichkeit (wie z. B. bei Sprungtürmen, Rutschen, Kinderbecken) sprechen. Nicht ausreichend ist die allgemein erhöhte Unfallgefahr wegen des Aufenthalts im Wasser. Der Einsatz von Videoüberwachungstechnik kann kein Ersatz für Aufsicht durch Personal sein!

Eine Videoaufzeichnung ausschließlich zum Ausschluss des Haftungsrisikos gegenüber Ansprüchen von Badegästen ist aufgrund der überwiegenden schutzwürdigen Interessen der von der Videoüberwachung betroffenen Personen unzulässig. Es ist nach Art. 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht verhältnismäßig, einen derartigen Eingriff in die Interessen und das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten einer Person für eine große Zahl von Personen hinzunehmen, nur, damit das Schwimmbad im Zweifel die Möglichkeit hat, seine Haftung auszuschließen. Zudem wird zumeist eine große Anzahl von Kindern erfasst, deren Interessen und Grundrechte von der DS-GVO in besonderem Maße geschützt werden. Ein solcher Eingriff in deren Interessen und Grundrechte ist daher

nicht gerechtfertigt. Eine Haftung unterliegt zudem der Beweispflicht des Geschädigten. Die Rechtsprechung fordert keinen Nachweis der hinreichenden Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht mit Videoaufzeichnungen¹.

Die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen überwiegen immer, wenn die Intimsphäre der betroffenen Person berührt ist, weswegen eine Videoüberwachung von Personen in Sanitärräumen, Umkleidekabinen oder Umkleidebereichen und in der Sauna generell unzulässig ist.

Eine Videoüberwachung kann im Einzelfall zur Sicherung von Beweismitteln bei nachgewiesenen Spindaufbrüchen zulässig sein, sofern nicht gleichzeitig Bänke/Ablageflächen oder Umkleidebereiche erfasst werden. Voraussetzung ist, dass den Badegästen eine echte Wahlmöglichkeit eingeräumt wird, in welchen Bereich sie sich begeben. Dabei sind Bereiche, die videoüberwacht werden, von solchen, in denen keine Überwachung stattfindet, erkennbar zu trennen, beispielsweise durch farbige Markierung des Fußbodens.

Unverhältnismäßig und damit nicht zulässig ist jedenfalls die Videoüberwachung aufgrund von Bagatellschäden (z.B. Beschädigung von Haartrocknern).

Darüber hinaus sind ggf. weitere datenschutzrechtliche Voraussetzungen (z. B. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, Datenschutz-Folgenabschätzung, Hinweisbeschilderung) zu beachten. Dazu gehört auch, Bildschirme so zu positionieren, dass sie nicht für Dritte einsehbar sind.

¹ OLG Koblenz, Beschluss vom 07.05.2010, Az.: 8 U 810/09: Der Betreiber genügt seiner Verkehrssicherungspflicht, wenn durch Hinweisschilder mit ausformulierten Warnhinweisen oder mit Piktogrammen auf die Problempunkte eindeutig hingewiesen wird; LG Münster, Urteil vom 17.05.2006, Az.: 12 O 639/04: Der Betreiber eines Schwimmbads genügt seiner Verkehrssicherungspflicht, wenn er einen Bademeister bereitstellt, der sein Augenmerk auch – wenn auch nicht ununterbrochen – auf die besonderen Schwimmbadeinrichtungen (hier: ins Nichtschwimmerbecken führende Kinderrutsche) richtet.